

# Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 6. Oktober 2009

---

*Das Bundesamt für Landwirtschaft,*

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005<sup>1</sup> über  
das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung  
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

*verfügt:*

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in  
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

*1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)*

Wirkstoff(e): Abamectin 18 g/l  
Formulierungstyp: EC Emulsionskonzentrat

*2. Handelsprodukte*

Abamex 18 EC Schweizerische Zulassungsnummer: D-4572  
Herkunftsland: Deutschland  
Ausländische Zulassungsnummer: PI 033704-00/031  
Ausländischer Bewilligungsinhaber: MAC GmbH

**Zugelassene Anwendungen:**

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
<b>Beerenbau:</b>			
Erdbeere	Erdbeermilbe, Spinnmilben	Konzentration: 0.05 % Aufwandmenge: 0.5 l/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	1, 2, 3
<b>Obstbau:</b>			
Birne	Birnblattsauger	Konzentration: 0.075 % Aufwandmenge: 1.2 l/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	4, 5
<b>Weinbau:</b>			
allg.	Kräuselmilbe	Konzentration: 0.05 %	5

<sup>1</sup> SR 916.161

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
<b>Gemüsebau:</b>			
Gewächshaus: Aubergine, Gurken, Peperoni (Gemüsepaprika), Tomaten	Minierfliegen, Rostmilben [Tomatenrostmilbe], Spinnmil- ben, Thripse	Konzentration: 0.025–0.05 % Wartefrist: 3 Tage	6
Lauch, Zwiebeln	Thripse	Aufwandmenge: 0.5–1 l/ha Wartefrist: 2 Woche(n)	1
Stangensellerie	Minierfliegen	Aufwandmenge: 0.25–0.5 l/ha Wartefrist: 1 Woche(n)	1
<b>Zierpflanzen:</b>			
gedeckte Kulturen: Schnittblumen, Topf- und Kontainerpflanzen	Weisse Fliegen (Mottenschildläuse)	Konzentration: 0.025 %	6
Gehölze (ausser- halb Forst), Schnittblumen, Sommerflor, Stauden, Topf- und Kontainerpflanzen	Gemeine Spinnmilbe, Minierfliegen	Konzentration: 0.025 %	6
Gehölze (ausser- halb Forst), Schnittblumen, Sommerflor, Stauden, Topf- und Kontainerpflanzen	Thripse	Konzentration: 0.05 %	6

#### (\*) Auflagen und Bemerkungen

- 1 = SPe 8 – Gefährlich für Bienen: Darf nicht mit blühenden oder Honigtau aufweisenden Pflanzen (z.B. Kulturen, Einsaaten, Unkräutern, Nachbarkulturen, Hecken) in Kontakt kommen.
- 2 = Die angegebene Konzentration bezieht sich auf eine Basiswassermenge von 1000 Liter pro Hektare.
- 3 = Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf Stadium Vollblüte bis Beginn Rotfärbung der Früchte, 4 Pflanzen pro m<sup>2</sup>.
- 4 = Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10 000 m<sup>3</sup> pro ha.
- 5 = SPe 8 – Gefährlich für Bienen: Darf nicht mit blühenden oder Honigtau aufweisenden Pflanzen (z.B. Kulturen, Einsaaten, Unkräutern, Nachbarkulturen, Hecken) in Kontakt kommen. Blühende Einsaaten oder Unkräuter sind vor der Behandlung zu entfernen (am Vortag mähen/mulchen).
- 6 = SPe 8 – Gefährlich für Bienen: Darf nur im geschlossenen Gewächshaus auf blühenden Pflanzen eingesetzt werden, sofern keine Bestäuber zugegen sind.

#### Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

### **Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht**

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

6. Oktober 2009

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch